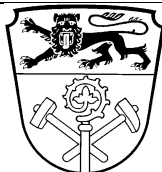


# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Weilheim-Schongau

### Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB  
Tel.: 0881/681-1399  
e-mail: [h.rehbehn@lra-wm.bayern.de](mailto:h.rehbehn@lra-wm.bayern.de)



Verantwortlich:  
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 23

Internet: [www.weilheim-schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de)

01. Dezember 2021

### Inhalt:

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kläranlage Penzberg für das Haushaltsjahr 2021
- Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Wielenbach (Geschäftsführende Gemeinde Wielenbach), Landkreis Weilheim-Schongau, für das Haushaltsjahr 2021
- Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in Gewässer
- Wasserrecht. Wasserversorgung Gemeinde Iffeldorf, Landkreis Weilheim-Schongau; Entnahme und Zutage fördern von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) aus dem Brunnen 1 Iffeldorf, Grundstück FINr. 153/1, Gemarkung Iffeldorf, Gemeinde Iffeldorf, Landkreis Weilheim-Schongau

### Bekanntmachung der HAUSHALTSSATZUNG des ZWECKVERBANDES KLÄRANLAGE PENZBERG für das HAUSHALTSJAHR 2021

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Kläranlage Penzberg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt ab

#### im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.177.800,00 €

#### und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.099.000,00 €.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 2.938.699,92 € festgesetzt. Dieser wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

a) Umlage zur Deckung der laufenden Betriebskosten (Betriebskostenumlage, siehe Anlage 1)

Stadt Penzberg	1.571.910,48 €
Gemeinde Bad Heilbrunn	285.788,52 €
Gemeinde Iffeldorf	157.180,92 €
Gesamt	2.014.879,92 €

b) Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionsumlage, siehe Anlage 2)

Stadt Penzberg	685.245,00 €
Gemeinde Bad Heilbrunn	139.905,00 €
Gemeinde Iffeldorf	98.670,00 €
Gesamt	923.820,00 €

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Penzberg, den 01.12.2021

Zweckverband Kläranlage Penzberg

Stefan Korpan  
Verbandsvorsitzender

---

Bekanntmachung  
der

### **1. Nachtragshaushaltssatzung**

**des Schulverbandes Wielenbach  
(Geschäftsführende Gemeinde Wielenbach),  
Landkreis Weilheim-Schongau,  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Wielenbach folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	72.850		278.133	350.983
die Ausgaben	72.850		278.133	350.983
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	41.000		20.000	61.000
die Ausgaben	41.000		20.000	61.000

## § 2

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird 2021 auf 204.580,00 Euro festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird 2021 auf 40.000,00 Euro festgesetzt (Umlagesoll).
- c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 für das Haushaltsjahr 2021 herangezogen (Bemessungsgrundlage).
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2020 von insgesamt 152 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.  
Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler  
Haushaltsjahr 2021 (Nachtrag)  
im Verwaltungshaushalt 1.345,92 EUR  
im Vermögenshaushalt 263,16 EUR

## § 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2021** in Kraft.

Wielenbach, 27.10.2021

Schulverband Wielenbach

gez.  
Harald Mansi  
Schulverbandsvorsitzender

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen für das Jahr 2021 liegt ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Finanzverwaltung der Gemeinde Wielenbach während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf. Darüber hinaus kann die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2021 gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung auch während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten der Finanzverwaltung der Gemeinde Wielenbach eingesehen werden.

---

### **Wasserrecht;**

#### **Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in Gewässer**

### **B E K A N N T M A C H U N G**

Im Hinblick auf den bevorstehenden Winter und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen weisen wir auf Nachstehendes hin:

Das Einbringen von Räumschnee in Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) muss aus folgenden Gründen unterbleiben:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall, z. B. bei plötzlich einsetzendem Tauwetter, ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es sehr schnell zu Wassergefahren kommen.
2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten, zumal der Schnee größtenteils von Fahrbahn- bzw. Parkplatzflächen stammt. Dadurch kann es zu Gewässerverunreinigungen kommen.
3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird dem Gewässer Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben und einer Schädigung der Kleinstlebewesen im Gewässer führen.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass das Einbringen von Räumschnee in ein Gewässer einen Verstoß gegen § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und damit eine Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen kann.

Wir bitten die Räumpflichtigen, die Schneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, vorzunehmen.

Schongau, 18.11.2021  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
-untere Wasserrechtsbehörde-

**gez.**

Martin Mühlegger

---

**Wasserrecht; öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Iffeldorf, Landkreis Weilheim-Schongau; Entnahme und Zutage fördern von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) aus dem Brunnen 1 Iffeldorf, Grundstück Fl.Nr. 153/1, Gemarkung Iffeldorf, Gemeinde Iffeldorf, Landkreis Weilheim-Schongau**

B e k a n n t m a c h u n g

Der Gemeinde Iffeldorf wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 12.11.2021 die wasserrechtliche Bewilligung nach §§ 8, 10 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Entnehmen und Zutage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Iffeldorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 153/1, Gemarkung Iffeldorf, in der Gemeinde Iffeldorf, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Iffeldorf erteilt. Die bis 31.12.2051 befristete Bewilligung beinhaltet zahlreiche Auflagen und Nebenbestimmungen.

Eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dem Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen liegen in der Zeit vom 06. Dezember 2021 bis einschließlich 20. Dezember 2021 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Iffeldorf, Staltacher Straße 34, 82393 Iffeldorf und im Rathaus der Gemeinde Antdorf, Schleierweg 3, 82387 Antdorf zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung auch gegenüber den übrigen Betroffenen gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des BayVwVfG als zugestellt.

Schongau, den 12.11.2021  
Landratsamt Weilheim-Schongau

**gez.**

Melanie Weidhaas